

**Kurztitel**

Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 163/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

14.05.1998

**Text****Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 5. (1) Die Prüfung hat eine Arbeitsprobe zu umfassen, wobei folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sind:

1. Berechnen einer vermessungstechnischen Aufnahme,
2. Ausarbeiten eines Plans am CAD-Arbeitsplatz mit Datensicherung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfarbeit ist nach sechs Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechte Ausführung,
2. übersichtlicher Lösungsweg,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Geräte und Programme.